AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2007	Ausgegeben am 28. März 2007	Nr. 48		
Inhalt				
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Biochemistry and Molecular Biology" der Universität Bremen				
Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft				
Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frankoromanistik/Französisch "Literaturen und Kulturen Frankreichs und der Frankophonie – Langues, Littératures et Cultures françaises et francophones" mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen				
Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Italianistik/Sprachen, Literaturen und Kulturen Italiens" (Nebenfach) an der Universität Bremen S. 400				

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Biochemistry and Molecular Biology" der Universität Bremen¹

Vom 6. Juli 2006

Der Rektor hat am 6. März 2007 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 157), die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Biochemistry and Molecular Biology" in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 2

Studienumfang und Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs "Biochemistry and Molecular Biology" sind insgesamt 120 CP zu erwerben.

Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen für Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

- (2) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen Module belegt und Kreditpunkte erworben werden²:
 - a) Pflichtbereich (75 CP):
 - i. Modulbereich A: Modul Biochemistry und Modul Molecular Cell Biology (21 CP)
 - ii. Modul B: Bioorganic Chemistry (9 CP)
 - iii. Modul C: Methods in Biochemistry and Molecular Biology (6 CP)
 - iv. Modul F: Project proposal (9 CP)
 - v. Modul G: Masterarbeit mit Kolloquium (30 CP)
 - b) Wahlpflichtbereich (45 CP):
 - i. Modulbereich D: Studies in advanced BMB (18 CP)
 - ii. Modulbereich E: Laboratory Rotations (27 CP)
- (3) Der Studiengang bietet neben dem regulären Studienverlauf eine mikrobiologische Spezialisierung an. Dafür wird im Pflichtbereich das Modul B (Bioorganic Chemistry) durch das Modul Applied Microbiology ersetzt (s. Anhang 1). Im Wahlpflichtbereich werden im Modulbereich D drei Module mit einer mikrobiologischen Spezialisierung belegt. Die Masterarbeit wird ebenfalls mit einer mikrobiologischen Spezialisierung geschrieben.
- (4) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen.

² Eine detaillierte Auflistung der Module und deren Zuordnung zu den Prüfungsbereichen finden sich in Anhang 1.

(5) Module werden in englischer Sprache durchgeführt.

δ3

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehrerer der folgenden Formen durchgeführt werden:
 - a) Bearbeitung von Übungsaufgaben
 - b) Erstellung von Protokollen oder Postern
 - c) Vortrag von mindestens 10 Minuten und maximal 30 Minuten Dauer
 - d) Kleingruppenpräsentationen
 - e) Präsentation einer Laborarbeit
 - f) Diskussionsbeiträge in Seminaren
 - g) Essay von maximal 2500 Wörtern

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers weitere Formen der Prüfungsvorleistung zulassen.

- (2) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Form der Prüfungsvorleistung nicht festgelegt ist, kann der Prüfer eine Form gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungsvorleistungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (3) Prüfungsvorleistungen werden mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet, sie können benotet werden. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnoten oder der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können mindestens einmal im selben Semester wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglich vorgesehenen erfolgen. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe des Modulbeauftragten entweder im selben Semester oder erst dann möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird.
- (5) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

δ 4

Prüfungen

- (1) Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:
 - a) mündliche Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer
 - b) Klausur von mindestens 60 und maximal 120 Minuten Dauer
 - Vortrag von mindestens 10 Minuten und maximal 30 Minuten Dauer
 - d) Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag im Umfang von maximal 5000 Wörtern
 - e) Essay oder Kurzpublikationsmanuskript von maximal 2500 Wörtern
 - f) Poster

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

- (2) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Form der Prüfung nicht festgelegt ist, kann der Prüfer eine Form gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (3) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Rücktritte von der Prüfungsanmeldung sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.
- (4) Prüfungen nach Absatz 1, Ziffer d, e und f können auch als Gruppenprüfungen mit bis zu 3 Teilnehmenden erbracht werden.
- (5) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.
- (6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglich vorgesehen erfolgen.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Möglichkeit der Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht werden, muss vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 6

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

- (1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anhang 1 aufgeführt.
- (2) Die Teilnahme an einigen Modulen setzt die erfolgreiche Teilnahme an anderen Modulen gemäß Anlage 2 voraus.

§ 7

Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis von 90 CP im Wahlpflicht- und Pflichtbereich des Masterstudiums. Es müssen folgende Leistungen erbracht worden sein (vgl. Anhang 1):
 - a) die Pflichtmodule aus A, B, C und F
 - b) die Wahlpflichmodule aus D und E
 - (2) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit erbracht.
- (3) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.
- (5) Zur Masterarbeit findet zum nächstmöglichen Termin, spätestens vier Wochen nach Vorlage der Gutachten, ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst einen etwa 30-minütigen Vortrag und eine etwa 30-minütige Diskussion. Die Masterarbeit wird von zwei

Gutachtern bewertet. Das Kolloquium wird durch drei Prüfer (in der Regel die beiden Gutachter der Masterarbeit und ein weiterer Prüfer) benotet. Beim Kolloquium und der Beratung über die Note soll ein studentischer, nicht stimmberechtigter Beisitzer anwesend sein. Die Gesamtnote des Kolloquiums fließt mit 25% in die Gesamtnote für das Modul G ein.

- (6) Der Zeitraum für die Bewertung der Masterarbeit soll so kurz wie möglich sein und vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Für die Masterarbeit und das Kolloquium werden 30 CP vergeben.

§ 8

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Note von Masterarbeit und Kolloquium macht 40% der Gesamtnote aus. Die übrigen 60% werden aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Module und Veranstaltungen gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 9

Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

"Master of Science" (abgekürzt M.Sc.)

verliehen.

§ 10

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Ihr Geltungsbereich umfasst alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/07 erstmals im Masterstudiengang "Biochemistry and Molecular Biology" immatrikuliert werden. Die mikrobiologische Spezialisierung wird ab Wintersemester 2008/09 angeboten werden.

Bremen, den 6. März 2007

Der Rektor der Universität Bremen

Anlagen

A. Allgemeiner Studiengang

<u>'a</u>	ja	ja j	<u>.</u>	<u>'a'</u>	<u>.a</u>	ig
Klausur	It. Veranstalter	Klausur	It. Veranstalter	It. Veranstalter It. Veranstalter Poster	Vortrag Essay & Kolloquium	Thesis & Kolloquium
12 9	0	9	3 × 6	12 12 3	၉ မ	30
MP	ΜP	MP	ТЬ	TP	TP	MP
<u>ja</u>	ja	nein	ja	ja	nein ja	ja
Biochemistry Molecular Cell Biology			3 Kursmodule aus dem jeweiligen Kursangebot	Laboratory rotation 1 Laboratory rotation 2 Workshop presentation	Literature seminar Project proposal & Verteidigung	
۵۵			WP	WP	ط	
21	6	9	18	27	6	30
Biochemistry & Cell Biology ¹	Bioorganic Chemistry	Methods in Biochemisty and Molecular Biology	Studies in advanced BMB 3 supplementary modules 1,2,3	Laboratory rotations ^{1,2,3}	Project proposal	Masterarbeit und Kolloquium ^{1,2,3}
<u>a</u>	Д	Ф	WP	WP	Д	<u>Ф</u>
∢	В	၁	Ω	Ш	ட	ى ق
	P Biochemistry & Cell Biology ¹ 21 P Biochemistry ja MP 12 Klausur 9 9	P Biochemistry & Cell Biology ¹ 21 P Biochemistry 9 Molecular Cell Biology ja MP 12 Klausur 9 Molecular Cell Biology ja MP 9 It. Veranstalter	P Biochemistry & Cell Biology ¹ 21 P Biochemistry P Molecular Cell Biology P Bioorganic Chemistry P Bioorganic Chemistry P Methods in Biochemisty and 6 Molecular Biology Molecular Biology Molecular Biology MP 6 Klausur	P Biochemistry & Cell Biology 21 P Molecular Cell Biology P Molecular Cell Biology Ia MP 9 It. Veranstalter P Methods in Biochemisty and Molecular Biology Amolecular Biology Malexangebot MP 8 It. Veranstalter WP Studies in advanced BMB modules 1:23 MP 3 Kursangebot Malexangebot MP 3 x 6 It. Veranstalter	P Biochemistry & Cell Biology 21 P Biochemistry P Molecular Cell Biology P Molecular Cell Biology P Molecular Cell Biology P Molecular Biology MP 9 It. Veranstalter VP Molecular Biology Molecular Biology MP 6 Klausur VP Studies in advanced BMB 18 WP 3 Kursangebot TP 3 x 6 It. Veranstalter WP Laboratory rotations ^{1,2,3} 27 WP Laboratory rotation 2 12 It. Veranstalter Workshop presentation 3 Poster	P Biochemistry & Cell Biology 2

¹ An der Ausbildung sind Arbeitsgruppen des MPI für marine Mikrobiologie beteiligt.

An der Ausbildung sind Arbeitsgruppen des AWI beteiligt.
 An der Ausbildung sind Arbeitsgruppen des FB1 (Biophysik) beteiligt.

B. Studiengang mit Spezialisierung in Mikrobiologie

_								
Ronotot	(Ja/Nein)	<u>ja</u>	ig	ja	ja	<u>ja</u>	ja	ja
Driifungeform		Klausur	lt. Veranstalter	Klausur	3 x 6 It. Veranstalter	It. Veranstalter It. Veranstalter Poster	Vortrag Essay & Kolloquium	Thesis & Kolloquium
2	5	12 9	o	9	3×6	12 3 3	3	30
MD	oder TP	MP	MP	MΡ	⊢	TP	ТР	MP
Driffingsvorloieting		ē	ē	nein	ēſ	ig	nein ja	ja
CD Daringohörige Toilmodule	(P/ WP)	Biochemistry Molecular Cell Biology			3 Kursmodule aus dem jeweiligen mikrobiologischen Kursangebot	Laboratory rotation 1 Laboratory rotation 2 Workshop presentation	Literature seminar Project proposal & Verteidigung	
9	ί. 2. 6.	21 P			18 WP	27 WP	д (30
Titol doc Modulo		Biochemistry & Cell Biology ¹	Applied Microbiology ^{1,2} 9	Methods in Biochemisty 6 and Molecular Biology	WP Studies in advanced Microbiology 3 supplementary modules ^{1,2}	WP Laboratory rotations ^{1,2} 2	Project proposal 9	Masterarbeit in einer mikrobiologisch arbeitenden Arbeitsgruppe und Kolloquium ^{1,2}
		Д	۵	۵	W	WP	۵	<u>م</u>
Modul D/		⋖	B	U	۵	ш	ட	<u>ග</u>

¹ An der Ausbildung sind Arbeitsgruppen des MPI für marine Mikrobiologie beteiligt. ² An der Ausbildung sind mikrobiologisch arbeitende Arbeitsgruppen der Hochschulen Bremen und Bremerhaven beteiligt.

Anhang 2 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biochemistry and Molecular Biology (Universität Bremen)

Es gelten die folgenden Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen:

Modul	Teilnahmevoraussetzung
С	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen A und B
D	Erfolgreiche Teilnahme am Modul C
E	Erfolgreiche Teilnahme am Modul C;
	diese Teilnahmevoraussetzung entfällt, wenn die Modulabschlussprüfung des
	Modulbereichs A mit einer Note von 1,0 oder 1,3 bestanden wurde.
F	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen A und B
G	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen D, E und F

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft

Vom 13. Dezember 2006

Der Rektor der Universität Bremen hat am 6. März 2007 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 157), die Änderung der "Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft" vom 20. Mai 1998 (Brem.ABl. S. 749), zuletzt geändert am 26. September 2005 (Brem.ABl. S. 902), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft vom 20. Mai 1998 (Brem.ABl. S. 749), zuletzt geändert am 26. September 2005 (Brem.ABl. S. 902), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Diese Prüfungsordnung in der Fassung vom 13. Dezember 2006 tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2006/07 im Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft immatrikuliert sind."

2. An § 21 wird folgender Absatz 3 angehängt:

"(3) Der Studiengang wird mit Ablauf des Sommersemesters 2011 eingestellt. Ab dem Wintersemester 2011/12 werden keine Lehrveranstaltungen mehr angeboten. Die im Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaften immatrikulierten Studierenden müssen ihre letzte Prüfung auf der Grundlage dieser Ordnung spätestens bis zum 30. September 2011 abgeschlossen haben. Der zuständige Prüfungsausschuss kann in einzelnen begründeten Ausnahmefällen eine Antragstellung auf Zulassung zur Diplomprüfung auch nach dem 30. September 2011 zulassen, wenn der Antrag hierfür mit allen begründenden Unterlagen bis zum 30. September 2011 gestellt wurde."

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 6. März 2007

Der Rektor der Universität Bremen

Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frankoromanistik/ Französisch "Literaturen und Kulturen Frankreichs und der Frankophonie - Langues, Littératures et Cultures françaises et francophones" mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen

Die o. g. Prüfungsordnung vom 20. Juli 2006 (Brem.ABl. S. 633) erhält im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift folgende Fassung:

"Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Frankoromanistik/Französisch: Sprachen, Literaturen und Kulturen Frankreichs und der Frankophonie – Langues, Littératures et Cultures françaises et francophones" mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen"

Bremen, den 8. März 2007

Der Rektor der Universität Bremen

Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Italianistik/Sprachen, Literaturen und Kulturen Italiens" (Nebenfach) an der Universität Bremen

Die o.g. Prüfungsordnung vom 20. Juli 2006 (Brem.ABl. S. 641) erhält im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift folgende Fassung:

"Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Italianistik – Sprachen, Literaturen und Kulturen Italiens/Lingue, letterature e culture italiane" (Nebenfach) an der Universität Bremen"

Bremen, den 8. März 2007

Der Rektor der Universität Bremen